

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eingabe für die Wiederaufnahme einer historischen Restaurantplanung für die Poller Wiesen (Az.: 02-1600-34/08)**

**Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	25.08.2008 TOP 3.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt Bezug auf den Ratsbeschluss vom 24.04.2008 zur Lösung des angesprochenen Problems und bittet den Antragsteller wegen der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen um Verständnis, dass sein Lösungsvorschlag nicht umgesetzt werden kann.

### **Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Antragsteller regt an, eine historische Planung der Stadt Köln bzw. der Hafenuverwaltung wieder zu prüfen, und in diesem Zusammenhang ein Restaurant im Bereich der Poller Wiesen auf der Alfred-Schütte-Allee im Deutzer Gebiet zu bauen und somit für die Stadt Köln kostenneutral Müll- und Fäkalienprobleme zu lösen.

Eine Kopie der Eingabe mit verschiedenen Plänen ist als Anlage beigefügt.

#### Begründung:

Der Bereich, in dem das Restaurant errichtet werden soll, befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, dem Erhalt und zur Gewinnung von Rückhaltflächen zur Regelung des Hochwasserabflusses und der Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser.

Gemäß § 31 b (4) WHG bedarf die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in Überschwemmungsgebieten (...) der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die Poller Wiesen sind als "Überschwemmungsgebiet" nach § 32 (1) Satz 1 des WHG durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Nach Landeswassergesetz ist gemäß § 113 "Überschwemmungsgebiete" in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten:

- " 1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten und Verändern von Anlagen, (...) "

Die Deichschutzverordnung regelt bis zu einem Abstand von 16 m von einer Hochwasserschutzanlage ebenfalls, was an baulichen Maßnahmen zulässig ist. Diese bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch die Bezirksregierung.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Köln erst kürzlich in seiner Sitzung am 24.04.2008 mehrheitlich Folgendes beschlossen:

"Die Verwaltung wird beauftragt, für die Poller Rheinwiesen und den Rheinuferbereich 'Rodenkirchener Riviera' ein Konzept für eine dauerhafte Infrastruktur zu erstellen, um die Aufenthaltsqualität für diese stark frequentierten Erholungsgebiete deutlich zu optimieren. Kernbestandteil dieser Infrastruktur sollen Sanitäreanlagen in Verbindung mit einem Kiosk sein.

In dem Konzept sollen insbesondere Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie notwendige Toilettenanlagen bereitgestellt werden können. Denkbar sind dabei insbesondere die Nutzung vorhandener Anlagen, z. B. in der Bezirkssportanlage Köln-Poll, in dem diese an den Wochenenden im Sommer für die Öffentlichkeit geöffnet werden. Mit dem dauerhaf-

ten Betrieb dieser Anlagen soll auch das regelmäßige Einsammeln von Abfall auf den jeweiligen Flächen verknüpft werden.

Aufbau und Betrieb soll unter folgenden Maßgaben erfolgen:

- Es sollen feste Bauten für Kiosk und Sanitäranlagen errichtet werden, die sich ästhetisch angemessen in die jeweiligen Gebiete einfügen sollen.
- Die Sanitäranlagen sollen am Kanalnetz angeschlossen sein.
- Es soll für beide Erholungsgebiete ein Gestaltungswettbewerb ausgeschrieben werden, zu dem in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Architektur Studierende zur Beteiligung aufgerufen werden.
- Die dafür notwendigen Planungs- und Investitionsmittel sind von der Verwaltung zu ermitteln.
- Der Betrieb der Einrichtungen soll als Beschäftigungsförderungsprojekt durch einen Beschäftigungsträger erfolgen, mit dem eine vertragliche Regelung über die zu erbringenden Dienstleistungen geschlossen wird."

Aus den vorgenannten Gründen kann dem Anliegen nicht gefolgt werden.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**